

5. Nachtrag

zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet

über die Abwasserbeseitigung aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

(Kleinkläranlagen)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie den öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und den im I. Abschnitt, §1, Abs. 1 aufgeführten Gemeinden wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 11. Dezember 2024 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

(1) Der Wasserverband Unteres Störgebiet (Wasserverband) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung in den Gemeinden Nienbüttel, Puls, Wacken, Gribbohm, Bokhorst, Breitenburg, Pöschendorf, Warringholz, Bokelrehm, Schenefeld, Vaale, Besdorf, Hohenaspe und Looft zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Abschnitt II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2024 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, 12.12.2024

-Verbandsvorsteher-